Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

Lernen Sie am Beispiel der Fb Ingenbohl, wie es im Kanton Schwyz eine korrupte Fürsorgebehörde schafft, sich über 1 1/2 Jahre trotz korrekten Eingaben und vorliegenden Arzt-zeugnissen um die Vergütung von nicht-kassenpflichtigen Medikamenten, allergendichte Bettwäsche etc. zu drücken.

LSI

Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Brunnen, 10.04.2008

Zustellung ohne Brief

☒	zur Kenntnisnahme	☐	mit der Bitte um Rückruf
☐	zur Stellungnahme	☐	mit bestem Dank zurück
☐	zur Unterschrift	☐	auf Ihren Wunsch
☒	für Ihre Akten	☐	zur Prüfung
☐	zur Erledigung	☐	zur Genehmigung
☐	gemäss Telefon	☐	bitte zurückgeben

Bemerkungen:

Freundliche Grüsse

FÜRSORGEBEHÖRDE · INGENBOHL-BRUNNEN ·

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Fürsorgebehörde

Josef Linggi
Sekretär

Beilage:
- Fürsorgebeschluss vom 07.04.2008

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen

Tel. 041 / 825 05 35
Fax 041 / 825 05 50

E-Mail: josef.linggi@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 7. April 2008

515 151.63.999.0 Beeler Urs, z.Zt. Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, Steinen SZ, 07.06.1963
Wirtschaftliche Sozialhilfe (verschiedene Anträge)

A. Seit dem 10. April 2005 wohnt Urs Beeler, ausgenommen von kurzen Unterbrüchen, im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Seit dem 12. März 2007 ist die Fürsorgebehörde Ingenbohl für diesen zuständig.

B. [redacted] Da die Zimmermiete im Hotel Alpina jedoch vor allem in den Sommermonaten entsprechend hoch ausfällt, weist Urs Beeler zumindest in dieser Zeit einen Fehlbetrag aus und hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

C. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 1568/2005 vom 29. November 2005 (Beschwerdeentscheid) wird festgehalten, dass Urs Beeler bis anhin zumindest glaubhaft machen konnte, dass er an einer atopischen Dermatitis leidet. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Fürsorgebehörde im Detail abzuklären hat, auf welche Stoffe der Beschwerdeführer allergisch ist und in welchem Ausmass er darauf reagiert. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt jedoch noch kein Gutachten vor, welches die Begebenheiten im Einzelnen klärt. Die sich in den Akten befindlichen Arztzeugnisse von Dr. med. H. Jenzer vom 17. Juli 2006 sowie vom 7. Dezember 2006 geben diesbezüglich keine Auskunft.

Die atopische Dermatitis ist seit 1963 medizinische Realität! Was für eine Formulierung "... zumindest glaubhaft machen konnte..."

Was ist mit dem mediz. Zeugnis vom Februar 2008?!?

Urs Beeler stellt in seinen Schreiben vom 10. März 2008, vom 17. März 2008 sowie vom 25. März 2008 die folgenden Anträge an die Fürsorgebehörde Ingenbohl:

1. Ihm sei durch die Fürsorgebehörde im Rahmen der situationsbedingten Leistungen ein monatliches Telefongeld von pauschal Fr. 200.- pro Monat zuzusprechen. Dieses benötige er für die Wohnungssuche sowie für die Pflege wichtiger verwandtschaftlicher und persönlicher Beziehungen.
2. Er schlage den Abschluss einer Krankenkassen-Zusatzversicherung vor, da diese eventuell günstiger komme, als ihm die Kosten betreffend der nichtkassenpflichtigen Medikamente über die situationsbedingten Leistungen zu vergüten.
3. Da im kommenden Mai sein SBB Halbtax-Abo ablaufe, sei ihm aufgrund seines

SBB-Halbtax-Abo durch die Fb Schwyz seinerzeit bezahlt, da Bedarf (Arztbesuche) ausgewiesen!!!

gesteigerten Mobilitätsbedarfs (Arztbesuche etc.) Kostengutsprache für das SBB Halbtax-Abo für die nächsten drei Jahre zu erteilen.

4. Ihm sei zudem Kostengutsprache für eine neuen Matratze sowie für den übrigen Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug) zu erteilen.

5. Die Fürsorgebehörde solle prüfen, ob ihm durch sein Engagement als Präsident des Vereins MCS-Haus eine minimale Integrationszulage (MIZ) in der Höhe von Fr. 100.- zustehe. Von der Fb Schwyz seinerzeit anerkannt und bezahlt!

6. Weiter beantragt Urs Beeler, Fürsorgepräsidentin Martina Joller sowie Abteilungsleiter Soziales Patrick Schertenleib mögen an die Fürsorgebehörde Ingenbohl entsprechend des von ihm beigelegten Musters ein Empfehlungschreiben an die Fürsorgebehörde Ingenbohl richten, welches zum Inhalt hat, für ihn ein kleines MCS-gerechtes Wohnobjekt zu bauen oder ein bestehendes Haus zu kaufen und nach baubiologischen Kriterien zu renovieren.

Mit der Realisierung des MCS-Pionierprojekts wäre das Wohnproblem endlich gelöst!

7. Die Rechnung (Nr. 10 0801 014387) der Labor-Team W AG in der Höhe von Fr. 666.90 vom 31. Januar 2008 sei nach SKOS B.4 (Medizinische Grundversorgung) von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Bevorschussung!

8. Die Medikamentenrechnung von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 3. Januar 2008 in der Höhe von Fr. 213.- betreffend Burgenstein Vitamin B Komplex (Anz. 100 Stk.) sowie Biotin biomed Forte-Tabletten (90 Stk.) sei zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Von der Fb Schwyz seinerzeit anerkannt und bezahlt!

9. Die Rechnung betreffend Encasing-Bezüge in der Höhe von Fr. 700.- sei ebenfalls zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Die Fürsorgebehörde zieht in Erwägung:

1. Die Telefonkosten sind schon im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt. Es können somit keine zusätzlichen Telefonkosten von der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Kostenübernahme für zusätzlichen Gesprächsbedarf kann bewilligt werden!

2. Der Abschluss einer Krankenkassenzusatzversicherung nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz) setzt den Willen beider Vertragsparteien voraus. Liegt die Ursache des Bezugs von nichtkassenpflichtige Medikamenten oder Hilfsmittel in der Vergangenheit, resp. das von einer Krankenzusatzversicherung allfällig gedeckte Risiko hat sich schon vor Vertragsabschluss verwirklicht, ist ein entsprechender Vertragsabschluss in der Praxis eine unrealistische Forderung.

Diese Argumentation leuchtet ein!

3. Gemäss SKOS B.2.1 sind Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo schon im Grund-

bedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Urs Beeler macht einen gesteigerten Mobilitätsbedarf geltend, welcher auf seiner medizinischen Situation beruht (Arztbesuche etc.). Gemäss SKOS C.1 haben situationsbedingte Leistungen ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Situation einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die zuständige Behörde stützt sich dabei in der Regel auf begründete Anträge von Fachpersonen, die mit der Situation des Betroffenen und mit dem Verlauf des Hilfsprozesses vertraut sind. Darunter fallen gemäss SKOS C.1.8 insbesondere Reisekosten. In Frage kommen auch Mehrkosten bei erhöhtem Mobilitätsbedürfnis. Gemäss Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe C.1.1 können Transportkosten ‚die mit einer medizinischen Behandlung in Zusammenhang stehen, allenfalls im Rahmen der behinderungsbedingten Mehrkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Urs Beeler beantragt die Kostenübernahme für ein Halbtaxabo mit einer Laufzeit von drei Jahren. Es handelt sich dabei um eine Vergünstigung, welche sich bei regelmässiger Benützung des öffentlichen Verkehrs sicher rechnet. Diese Vergünstigung bezieht sich jedoch generell auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs und nicht auf ausgewiesene "behinderungsbedingte Mehrkosten". Zur Zeit ist für die Fürsorgebehörde mangels medizinischem Gutachten ein allfälliger gesteigerter Mobilitätsbedarf aus medizinischen Gründen nicht ausgewiesen. Ebenso mangelt es an der Kausalität zwischen der Notwendigkeit des Halbtaxabos einerseits und der medizinischen Behandlung andererseits.

Derart fadenscheinige behördliche Begründungen genügen, um beim Schwyzer Verwaltungsgericht regelmässig auf Wohlwollen zu stossen.

Von der Fb Schwyz seinerzeit bewilligt, da diese Variante günstiger war als die Übernahme der vollen SBB-Billette-Kosten!

4. Urs Beeler beantragt Kostengutsprache für eine neuen Matratze sowie für den übrigen Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug). Es ist hierbei zu prüfen, ob es sich um Krankheits- bzw. behinderungsbedingte Spezialauslagen gemäss SKOS C.1.1 handelt, welche nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, aber im vorliegenden Fall sinnvoll und nutzbringend sind. Auch hier kann die Fürsorgebehörde mangels Unterlagen nicht abschliessend entscheiden.

Mit solchen billigen Sprüchen kann sich die korrupte Fb Ingenbohl monatelang aus der Kosten-Verantwortung ziehen!

Urs Beeler beantragt weiter, die Fürsorgebehörde solle prüfen, ob ihm durch sein Engagement als Präsident des Vereins MCS-Haus eine minimale Integrationszulage (MIZ) in der Höhe von Fr. 100.- zustehe. Gemäss SKOS C.3 betrifft die minimale Integrationszulage Personen über 16 Jahre, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht in der

Die Fb Schwyz hat monatlich eine MIZ ausbezahlt. Für DIESELBEN Aktivitäten erhält man im 5 Kilometer weit entfernten Brunnen keine MIZ mehr! Dieses diskriminierende Verhalten wird später bis hinauf zum unseligen Schwyzer Verwaltungsgericht gedeckt! Lesen Sie unter www.urs-beeler.ch

Lage oder im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Gemäss Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe C.3 muss die Bereitschaft zur Verbesserung der Situation periodisch überprüft und durch das Verhalten des Klienten belegt werden. Sie beträgt Fr. 100.-/Monat. Voraussetzungen für die MIZ sind einerseits gesundheitliche Einschränkungen welche von qualifizierter Stelle bestätigt sind, gekoppelt mit nachweisbaren Bemühungen zur Situationsverbesserung (z.B. Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierter Beratung), andererseits nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung. Der Fürsorgebehörde ist bekannt, dass Urs Beeler die Homepage www.mcs-haus.ch betreibt, welche zum Inhalt hat, einerseits die multiple Chemikaliensensibilität (MCS) generell zu charakterisieren. Weiter werden zu vermeidende Kosmetika, Waschmittel und Bausubstanzen aufgeführt sowie Links zu vergleichbaren Seiten aufgeführt. Die Fürsorgebehörde kann darin keine Bereitschaft zur Verbesserung der Situation von Urs Beeler erkennen, noch sind die gesundheitlichen Einschränkungen von Urs Beeler für die Fürsorgebehörde von "qualifizierter Stelle" bestätigt.

Eine Erfindung der Fb Ingenbohl und völliger Blödsinn! Eine "Therapie" ist gar nicht Voraussetzung! SKOS im Original lesen!

will...

Lüge!

Wer darin keine Bereitschaft zur Verbesserung der Situation erkennen kann, tickt nicht richtig. Und tatsächlich ticken die Mitglieder der Fb Ingenbohl offensichtlich nicht richtig. - Wie sonst sollte ein MCSler seine Situation verbessern denn mit solchen Aktivitäten?

6. Weiter beantragt Urs Beeler, Fürsorgepräsidentin Martina Joller sowie Abteilungsleiter Soziales Patrick Schertenleib sollen, entsprechend des von ihm beigelegten Musters, ein Empfehlungsschreiben an die Fürsorgebehörde Ingenbohl richten, welche zum Inhalt hat, für ihn ein kleines MCS-gerechtes Wohnobjekt zu bauen oder ein bestehendes Haus zu kaufen und nach baubiologischen Kriterien zu renovieren. Eine ähnliche Forderung wie vorliegend wurde schon im Regierungsratsbeschluss Nr. 1568/2005 behandelt. Damals verlangte Urs Beeler von der Fürsorgebehörde Schwyz eine Kostenbeteiligung an ein sog. MCS-Wohnprojekt von Fr. 20'000.-. Es wurde festgestellt, dass eine solche Forderung keinen Sozialhilfecharakter aufweist. Falls die medizinischen Gegebenheiten abschliessen beurteilt worden sind, sind auf jeden Fall andere Lösungen zu priorisieren.

Behörden-Logik: Bitte ja keine echten, befriedigenden Lösungen! - Ein Beispiel für Behördendummheit pur!

7. Die Rechnung (Nr. 10 0801 014387) der Labor-Team W AG in der Höhe von Fr. 666.90 vom 31. Januar 2008, die Medikamentenrechnung von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 3. Januar 2008 in der Höhe von Fr. 213.- betreffend Burgenstein Vitamin B Komplex (Anz. 100 Stk.) sowie Biotin Biomed Forte-Tabletten (90 Stk) sowie die Rechnung betreffend Encasing-Bettbezüge in der Höhe von Fr. 700.- sei zu Lasten nach SKOS B.4 (Medizinische Grundversorgung) von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

BRAVO! So zeigt sich die negative Gesinnung einer korrupten Behörde!

Besagte Medikamentenkosten (Biotin, Omega-3, Methylcobolamin) wurden von der Fb Schwyz anstandslos bezahlt, was der Fb Ingenbohl sehr wohl bekannt ist. Im Nachhinein lügt man einfach und sagt, die Notwendigkeit sei nicht bekannt.

Der Fürsorgebehörde ist die Notwendigkeit dieser Leistung nicht bekannt. Urs Beeler bezieht sich in seinem Antrag auf die Übernahme der Kosten im Rahmen der medizinische Grundversorgung und somit auf eine Leistung, auf welche das Krankenversicherungsgesetzt (KVG) anwendbar ist. Die vorliegende Rechnung kann somit bei der Krankenkasse eingereicht werden. Sollten die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, kann allenfalls eine Kostenübernahme im Rahmen der situationsbedingten Leistungen geprüft werden. Dann müsste der Antragsteller die Notwendigkeit der Leistung jedoch entsprechend belegen.

Für den nicht eingeweihten Leser mag dies sehr einleuchtend und vielleicht sogar "notwendig" erscheinen. Der Witz an der Sache: Bereits von Schwyz her liegen alle notwendigen Arztzeugnisse und Gutachten vor!

Dank der "Massnahme" der Fb Ingenbohl können die gemachten Anträge jedoch um sage und schreibe über 1 1/2 Jahre hinausgeschoben werden! So "gut" meint es diese ach so tolle Behörde!

8. Urs Beeler bezieht sich bei der Begründung seiner Anträge vorwiegend auf die multiple Chemikaliensensibilität (MCS). Die sich im Besitz der Fürsorgebehörde befindlichen medizinischen Zeugnisse geben nur ungenügend Antwort darauf, z.B. ob krankheits- oder behinderungsbedingten Spezialauslagen sinnvoll und nutzbringend sind. Das gleiche Problem stellt sich bei der Beurteilung der Wohnsituation von Urs Beeler. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl erwägt deshalb, die medizinische Situation von Urs Beeler durch eine medizinische Fachinstitution ihrer Wahl abklären zu lassen. Das Gutachten soll einerseits darüber Auskunft geben, welche Anforderungen an die Wohnsituation von Urs Beeler zu stellen sind und andererseits darüber, welche medizinischen Hilfsmittel und Medikamente bzw. Leistungen der Komplementär- und Alternativmedizin sowohl sinnvoll und auch nutzbringend sind (z.B. Vitaminkomplexe). Die Kosten des Gutachtens sowie die anfallenden Reisekosten gehen zu Lasten der Fürsorgebehörde.

Die medizinischen Gutachten liegen vor, werden jedoch von dieser korrupten Behörde ignoriert, weil sie ihr nicht in den Kram passen!

Die Fürsorgebehörde beschliesst:

1. Der Antrag betreffend der pauschalen Übernahme von Telefonkosten in der Höhe von Fr. 200.-/Monat wird abgelehnt.
2. Der Antrag betreffend einer VVG-Zusatzversicherung ist nicht angezeigt und wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
3. Die Übernahme der Kosten für ein Halbtax-Abo mit einer Laufzeit von drei Jahren wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
4. Die Prüfung der Kostengutsprache für eine neue Matratze sowie für den übrigen Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug) wird aufgeschoben, bis ein medizinisches Gutachten von einer durch die Fürsorgebehörde vorgeschlagenen Fachperson vorliegt.

5. Urs Beeler steht im Sinne der Erwägungen keine sog. minimale Integrationszulage (MIZ) zu.

6. Auf den Antrag von Urs Beeler für ihn ein kleines MCS-gerechtes Wohnobjekt zu bauen oder ein bestehendes Haus zu kaufen und nach baubiologischen Kriterien zu renovieren wird nicht eingetreten, da es sich dabei nicht um eine Fürsorgeleistung handelt.

7. Der Antrag von Urs Beeler betreffend der Übernahme von nichtkassenpflichtigen medizinischen Hilfsmitteln und Medikamenten bzw. Leistungen der Komplementär- und Alternativmedizin wird geprüft, wenn ein ein medizinisches Gutachten von einer durch die Fürsorgebehörde vorgeschlagenen Fachperson vorliegt.

8. Zur Klärung der medizinischen Situation von Urs Beeler (das mehrmals vergeblich einverlangte MEDAS-Gutachten wurde bis heute nicht eingereicht), hat sich dieser einer medizinischen Untersuchung betreffend seiner allergischen Reaktionen und deren Ursache einem Gutachten zu unterziehen. Dieses soll einerseits Antworten auf die Ansprüche an die Wohnsituation von Urs Beeler sowie auf die Notwendigkeit der von Ihm bezogenen nicht kassenpflichtigen Leistungen Auskunft geben. Die Kosten für das Gutachten sowie die anfallenden Reisekosten werden durch die Fürsorgebehörde übernommen. Diese erwägt die damit verbundenen Untersuchungen sowie die Erstellung des Gutachtens in der Paracelsus Klinik Lustmühle durchführen zu lassen, welche u.a. auf die Abklärung von Allergien spezialisiert ist.

9. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 geführt werden.

10. Zustellung an:
    - Herr Beeler Urs, z.Zt. Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen (LSI)
    - Sozialberatung Ingenbohl, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen
    - Fürsorgebehörde Ingenbohl, 6440 Brunnen (Akten)

Versandt am: 10. April 2008

Dies geschieht dort dann nicht, weil offensichtlich für die Fb Ingenbohl "zu teuer" und für diese korrupte Behörde nicht die gewünschten Resultate liefernd...

Fürsorgebehörde Ingenbohl
6440 Brunnen

Die Präsidentin: M. Keller-Kuster

Der Sekretär: